

Kauf- und Abtretungsvertrag

zwischen

der Stadt Bräunlingen

der Stadt Blumberg

der Stadt Hüfingen („die Verkäufer“)

und

Energiedienst Holding AG, Laufenburg / Schweiz (Handelsregister des Kantons Aargau CHE-105.949.219)

(„Käuferin“)

Präambel

Die Vertragsparteien sind die alleinigen Gesellschafter der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG. Die Städte Bräunlingen, Blumberg und Hüfingen beabsichtigen den Verkauf Ihrer Kommanditanteile an die Energiedienst Holding AG mit Wirkung zum 1. Juli 2023. Grundlage für den Verkauf bildet das Angebot der Energiedienst Holding AG vom 14. April 2023 an die Kommunen zur Übernahme der Beteiligungen. Zur Bestimmung des Kaufpreises haben die Vertragsparteien daher im Vorfeld eine indikative Wertermittlung zum 30.06.2023 in Auftrag gegeben.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die jeweils anfallende Gewerbesteuer aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligungen von den veräußernden Gesellschaftern und nicht von der Gesellschaft zu tragen ist. Diesbezüglich haben die Vertragsparteien am heutigen Tage einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss zur Umsetzung der vorstehenden Steuerlasttragung gefasst. Dieser Gesellschafterbeschluss beinhaltet auch die Vereinbarung einer angepassten Gewerbesteuer-Zerlegungsvereinbarung.

Dies vorausgeschickt schließen die Stadt Bräunlingen, Stadt Blumberg, die Stadt Hüfingen und die Energiedienst Holding AG einen Kauf- und Abtretungsvertrag:

§ 1 Kaufgegenstand, Verkauf und Abtretung

(1) Die Verkäufer und die Käuferin sind die alleinigen Kommanditisten der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“), Leo-Wohleb-Straße 3, 78176 Blumberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter HRA 704516, mit folgenden Kommanditeinlagen:

- a) Stadt Bräunlingen, Kommanditeinlage in Höhe von 286.400,00 EUR
- b) Stadt Blumberg, Kommanditeinlage in Höhe von 286.400,00 EUR
- c) Stadt Hüfingen, Kommanditeinlage in Höhe von 286.400,00 EUR
- d) Energiedienst Holding AG, Kommanditeinlage in Höhe von 572.800,00 EUR.

Persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin der KG ist die Energieversorgung Südbaar Verwaltungs-GmbH (nachfolgend „GmbH“), mit dem Sitz in Blumberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter HRB 714227. Die GmbH hat ein Stammkapital von 25.000,00 EUR, eingeteilt in 25.000 von der KG gehaltene Geschäftsanteile (Einheitsgesellschaft).

(2) Jeder Verkäufer verkauft seinen gesamten, in Abs. 1 genannten Kommanditanteil an der KG (nachfolgend „Kommanditanteil“) mit allen zugehörigen Rechten (einschließlich Guthaben auf den Kapitalkonten der KG) und Pflichten an die Käuferin, die das Angebot zum Kauf annimmt. Nicht mitverkauft sind jedoch die derzeitigen Guthaben der Verkäufer auf ihren Darlehenskonten bei der KG iHv xxx EUR, welche von den Verkäufern am Tag des Abschlusses dieses Vertrages entnommen werden.

Kommentiert [KMD(1)]: Noch zu klären

(3) Jeder Verkäufer tritt hiermit den von ihm verkauften Kommanditanteil mit Wirkung zum 1. Juli 2023 („Stichtag“) an die Käuferin ab, welche die Abtretung annimmt. Die Haftsumme der Käuferin erhöht sich entsprechend.

(4) Die Abtretungen der Kommanditeile erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises gem. § 2. Im Übrigen werden die Übertragungen im Außenverhältnis erst am Stichtag wirksam, nicht jedoch bevor das Ausscheiden der Verkäufer, die Erhöhung der Kommanditeinlage der Käuferin sowie entsprechende Rechtsnachfolgevermerke in das Handelsregister eingetragen sind. Die Vertragsparteien werden sich jedoch im Innenverhältnis bereits ab dem Stichtag so behandeln, als sei die Übertragung zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden.

(5) Die Beteiligung der Verkäufer am Ergebnis der KG für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem Stichtag stehen allein der Käuferin zu. Die zur Bestimmung des Kaufpreises von den Vertragsparteien veranlasste Wertermittlung zum Stichtag 30.06.2023 erfolgte insoweit unter Berücksichtigung einer fiktiven Ausschüttung.

§ 2 Kaufpreis

(1) Der Kaufpreis für die Kommanditanteile der Verkäufer beträgt jeweils 3.857.000,00 EUR. Hiervon abzusetzen ist die jeweilige Gewerbesteuerbelastung, die durch die Veräußerung ausgelöst wird und die von den Verkäufern zu tragen ist. Diese beträgt: ...

(2) Der Kaufpreis ist mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen gerechnet vom Datum des Abschlusses dieses Vertrages unwiderruflich auf die nachfolgend genannten Konten der Verkäufer zu überweisen:

Bankverbindung Bräunlingen

Bankverbindung Blumberg

Bankverbindung Hüfingen

§ 3 Garantien der Verkäufer

(1) Die Verkäufer garantieren im Wege einer eigenständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass Ihre Kommanditeinlagen in voller Höhe erbracht und nicht zurückgewährt sind und dass die übertragenen Kommanditanteile frei von Rechten Dritter sind.

(2) Soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Vertrags etwas anderes ergibt, sind jegliche Gewährleistungsansprüche der Käuferin, Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (§ 311 Abs. 2 BGB) und sonstiger vertraglicher Nebenpflichten, wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie Rücktrittsrechte ausgeschlossen.

§ 4 Haftung der Verkäufer

Jeder Verkäufer haftet nach diesem Vertrag nur für die Einhaltung der ausdrücklich von ihm selbst übernommenen vertraglichen Verpflichtungen. Jede gesamtschuldnerische Haftung der Verkäufer untereinander nach diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

§ 5 Freistellungsverpflichtung der Käuferin

Die Käuferin wird die Verkäufer von jeder Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (einschließlich aus § 172 Abs. 4 HGB oder aus insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen) freistellen, soweit diese Haftung aus einer Einlagenrückgewähr an die Käuferin oder aus sonstigen Maßnahmen der Gesellschaft oder aus diese betreffenden Ereignissen bis einschließlich 30.06.2023 resultiert. Darüber hinaus wird die Käuferin die Verkäufer von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg freistellen. Dies gilt nicht für Verpflichtungen, die vor Abschluss dieses Vertrages entstanden sind.

Kommentiert [DJ(2)]: Die Abstimmung mit der ZVK läuft aktuell noch. Die ZVK hat allerdings signalisiert, dass die ESB auch nach Ausscheiden der Kommunen weiterhin Mitglied bleiben kann, so dass der Satz im Zweifel gestrichen werden kann.

§ 6 Steuern

(1) Soweit sich, insbesondere aufgrund von künftigen Betriebsprüfungen, Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinsichtlich Steuern, Sozialabgaben und anderer öffentlicher Abgaben (jeweils einschließlich Zinsen, Strafen, Versäumniszuschläge und anderer Nebenleistungen) für Zeiträume bis 31.12.2022 ergeben, werden die Verkäufer diese Beträge im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an die Käuferin zahlen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Steuer oder sonstige Abgabe im Rahmen der Wertermittlung des Kaufpreises bereits berücksichtigt wurde. Die jeweiligen, von den Verkäufern zu zahlenden Beträge sind fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Steuer oder sonstigen Abgabe zur Zahlung an die Käuferin fällig, frühestens jedoch fünf Bankarbeitstage, nachdem die Käuferin die Verkäufer zur Zahlung aufgefordert und ihnen den jeweiligen Bescheid, aus dem sich die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer oder sonstigen Abgabe ergibt, in Kopie übermittelt hat.

(2) Sollten sich insbesondere aufgrund von künftigen Betriebsprüfungen, Erstattungsansprüche der Gesellschaft hinsichtlich Steuern, Sozialabgaben und anderer öffentlicher Abgaben für Zeiträume bis 31.12.2022 ergeben, zahlt die Käuferin die erstatteten Beträge an die Verkäufer im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die Bestimmungen nach den Sätzen 2 und 3 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.

§ 7 Kartellrecht

Die Übertragung der Beteiligungen gem. § 1 dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des Verkaufs durch das Bundeskartellamt. Die Kosten für die Anmeldung trägt die Käuferin.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.